

Lebensabend mit Steuervergünstigung

Die Lebenserwartung steigt weiter. Wie können Pflegekosten in der Einkommenssteuererklärung geltend gemacht werden?

Die Ausgaben für die eigene Pflege oder die Pflege naher Angehöriger werden in den folgenden Jahren weiter zunehmen. Aus diesem Grunde stellt sich die Frage, ob und unter welchen Bedingungen Pflegekosten in der Einkommensteuererklärung steuermindernd berücksichtigt werden können.

Kosten für die eigene Pflege

Behinderten-Pauschbetrag: Ist die pflegebedürftige Person blind (Merkzeichen „Bl“ im Behindertenausweis) oder hilflos (Merkzeichen „H“) – seit 2017 auch Pflegegrad 4 oder 5 – kann ein erhöhter Freibetrag von 3.700 Euro für die typisch anfallenden Kosten in Anspruch genommen werden. Typische Kosten sind die Kosten für die häusliche Hilfe, Pflege- und Heimkosten sowie Aufwendungen für erhöhten Wäschebedarf. Untypische Kosten, wie z.B. Operationskosten, Kurkosten, Fahrtkosten oder die Kosten für eine Haushaltshilfe, können zusätzlich zum Behinderten-Pauschbetrag als „außergewöhnliche Belastungen“ steuerlich berücksichtigt werden. Hierbei wird jedoch eine sogenannte „Selbstbeteiligung“ abgezogen, die abhängig von der Höhe der Einkünfte und der Kinderzahl ist. Bei sonstigen Behinderungen ist die Höhe des Pauschbetrags abhängig vom sogenannten „Grad der Behinderung“ im Behindertenausweis.

Statt des Behinderten-Pauschbetrages können – gegen Nachweis – auch tatsächlich höhere Kosten als sogenannte „außergewöhnliche Belastungen“ geltend gemacht werden. Das kann bspw. bei einer Heimunterbringung günstiger sein. Auch hier ist eine „Selbstbeteiligung“ zu beachten.

Heimunterbringung: Kosten für die „altersbedingte“ Unterbringung in einem Pflegeheim können in der Regel nicht angesetzt werden. Hingegen sind die Kosten aufgrund einer „krankheitsbedingten“ Unterbringung im Heim ggf. teilweise absetzbar.

Fahrtkosten: Fahrtkosten gelten oft als „nicht zwangsläufig“ und können daher nicht angesetzt werden. Aber bei dem Merkzeichen „aG“, „Bl“ oder „H“ können Fahrtkosten in angemessenem Rahmen angesetzt werden, maximal 15.000 km im Jahr. Bei einem Grad der Behinderung von mindestens 80 Prozent oder Grad der Behinderung von mindestens 70 Prozent und Merkzeichen „G“ sind 3.000 km angemessen.

Beispiel: Es liegt ein Grad der Behinderung von 100 Prozent vor. Die gefahren Kilometer im Jahr 2018 betragen 3.000 km. Diese werden mit 30 Cent pro km bewertet. Somit können 900 Euro als Fahrtkosten in der Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastung angesetzt werden.

Handwerkerleistungen für einen pflegebedingten Umbau: Hiervon kann der Steuerpflichtige 20 Prozent der Arbeitsleistung, maximal 1.200 Euro im Jahr, als Steuerermäßigung im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung zurückerhalten.

Pflege- oder Betreuungsleistungen: Auch hiervon kann der Steuerpflichtige 20 Prozent, maximal 4.000 Euro im Jahr – soweit die Pflege- und Betreuungsleistungen nicht als außergewöhnliche Belastungen bereits abgezogen wurden – als Steuerermäßigung im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung zurückerhalten. Ein Pflegegrad ist nicht erforderlich. Die entgeltliche Inanspruchnahme einer Dienstleistung zur Grundpflege oder Betreuung reichen aus.

Wird der Behinderten-Pauschbetrag angesetzt, schließt das den Ansatz der Pflege- oder Betreuungsleistungen aus. Im Einzelfall ist zu prüfen, welcher Ansatz in der Einkommensteuererklärung vorteilhafter ist.

Kosten für die Pflege Angehöriger

Pflege-Pauschbetrag: Kosten, die einem pflegenden Angehörigen durch die unentgeltliche Pflege einer hilflosen Person erwachsen, können pauschal mit 924 Euro berücksichtigt werden. „Hilflos“ ist eine Person mit dem Merkzeichen „H“ oder dem Pflegegrad 4 oder 5.

Alternativ zum Pflege-Pauschbetrag können außergewöhnliche Belastungen mit „Selbstbeteiligung“ angesetzt werden.

Dr. Jörg Schade, Dipl.-Kfm.,
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und
Stefan Barsch, Dipl.-Kfm., Steuerberater,
beide BUST-Steuerberatungsgesellschaft mbH, Hannover